

# TOP:

Der Bürgermeister

## Informationsvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

**Vorl. Nr.:** I/2024/1519

**Datum:** 25.04.2024

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.05.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Regionalplan Köln - Aufstellung sachlichen Teilplans "Erneuerbare Energien" zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln  
hier: Aufstellungsverfahren und zeitlicher Ablauf

### Begründung

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die „Windenergie an Land“ hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2022 ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern (Stadtstaaten) verbindliche Flächenziele – sog. „Flächenbeitragswerte“ – vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Das bundesweite Gesamtziel von 2,0 % der Bundesfläche für Windenergie wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotentiale berücksichtigt, zwischen den Bundesländern (Stadtstaaten) verteilt.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen ist mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt mindestens 1,8 Prozent seiner Landesfläche (34 112 km<sup>2</sup>) planerisch für die Windenergienutzung auszuweisen (s. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 WindBG).

Gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 WindBG ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet bis zum **31.05.2024** das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes, mit dem die Bundesvorgaben zur Bereitstellung von Flächen zum Ausbau der Windenergie für NRW umgesetzt werden, nachzuweisen. Die Landesregierung hat im Dezember 2023 den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP zum Ausbau Erneuerbarer Energien) beschlossen und an den Landtag übersandt, der wiederum am 21.März 2024 den Feststellungsbeschluss darüber gefasst hat. Stand heute ist die Bekanntmachung der Rechtsverordnung des noch nicht erfolgt.

Auf Basis des LEP erfolgt die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als „Windenergiebereiche“. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des „Wind-an-Land-Gesetz“ des Bundes.

In den sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen werden Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festgelegt:

- Planungsregion Arnsberg: 13 186 ha
- Planungsregion Detmold: 13 888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4 181 ha
- **Planungsregion Köln: 15 682 ha**
- Planungsregion Münster: 12 670 ha
- Planungsregion Ruhrverband: 2.036 ha

Am 02. Juni 2023 hatte die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) beschlossen. Damit wurden der Landesentwicklungsplan sowie 6 Regionalpläne in parallelen Verfahren aufgestellt werden, so dass die „Windenergiebereiche“ in Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2025 frühzeitig festgestellt werden können.

Der am 06. Juni 2023 veröffentlichte Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes beinhaltet dies als konkrete Festlegung (Grundsatz 10-2.5, Ziel 10-2.13).

Die Konsequenz dieser landesplanerischen Vorgabe ist es nun, dass die Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen ihre Zeit- und Ablaufplanungen für die Windenergieplanung an dieses Zeitfenster anpassen. Es ist gefordert, dass die Planverfahren zur Aufstellung der Regionalpläne spätestens im **Februar 2025** mit einem Feststellungsbeschluss beendet sein sollen.

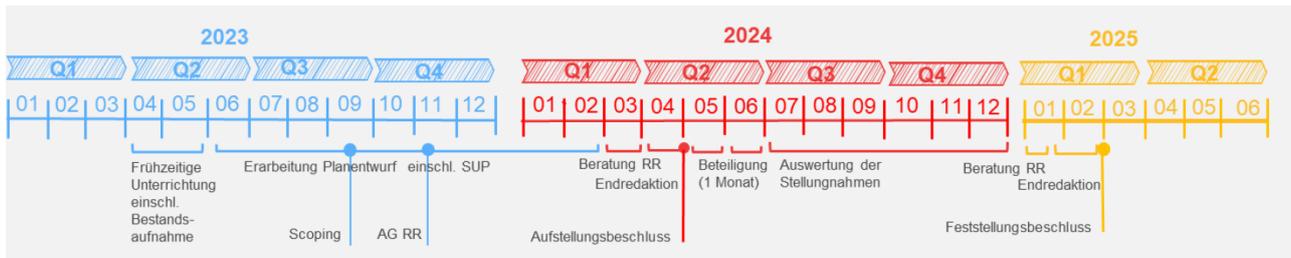
Hierzu hat der Regionalrat des Regierungsbezirk Köln in seiner Sitzung am 18. August 2023 beschlossen (RR 22/2023), dass das Planverfahren zur Aufstellung des „Sachlichen Teilplanes – Erneuerbare Energien“ bis möglichst Februar 2025 mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen wird und der dargestellte, engmaschige Zeitplan

eingehalten werden soll (Darstellung aus Sitzungsvorlage des Regionalrates):

Anlage



## Zeitplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien mit Zieldatum Februar 2025



Die Kommunen wurden in einer Infoveranstaltung am 14.02.2024 sowie in einer zoom-Konferenz am 08.03.2024 zum aktuellen Stand des Verfahrens informiert.

Folgender Terminablauf war mit Stand 08.März 2024 geplant (Darstellung aus Präsentationsunterlage Bezirksregierung):

Bezirksregierung Köln



5 Weitere Zeitplanung

## Termine

- ab KW 11: Umweltprüfung
- 03. Mai 2024: **Regionalrat** : Beschluss des Vorentwurfs (Erweiterung des Flächenkorridors zum Ziel 10.2-13 des LEP-Änderungsentwurfs)
- **AG Regionalrat** Anfang Juni 2024: Entwurf der zeichnerischen und textlichen Festlegungen
- **Regionalrat** 28. Juni 2024: Aufstellungsbeschluss mit anschließender Beteiligung

Nach heutiger Kenntnis soll direkt im Anschluss an die Sitzung des Regionalrates am 28.06. die kürzest mögliche, gewählte Beteiligungsfrist von 4 Wochen vom 02. Juli 2024 bis zum 02. August 2024 starten, um im Anschluss die Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im dritten und vierten Quartal 2024 abzuwägen, so dass das Beteiligungsverfahren im ersten Quartal 2025 mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden kann.

Da die Sommerferien in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 08. Juli 2024 bis 20. August 2024 terminiert sind, stellt die Beteiligungsfrist von nur 4 Wochen, schon aufgrund der einhergehenden Quantität der zu erwartenden Unterlagen eine Herausforderung arbeitstechnischer Art dar, die zudem vollständig innerhalb der Ferienzeit liegt.

Die Terminierung negiert auch eine Gremienberatung über die Stellungnahme, die ja ebenfalls entsprechende Vorläufe hat und zudem als Sondersitzung in den Ferien anzuberaumen wäre.

Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass aus regionalplanerischer Sicht keine kommunalen Beschlüsse notwendig sind, die vehemente Gegenposition der kommunalen Vertreter wurde bereits positioniert. Sollte es bei dem o.g. Terminplan bleiben, ist aus Sicht der Verwaltung eine Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr erforderlich, um die Stellungnahme der Stadt Meckenheim politisch beraten zu können.

Der Ausschuss sollte dann im Rahmen der Sitzung einen möglichen Termin, aufgrund der notwendigen Bearbeitungszeit und der Sitzungsvorläufe optimalerweise am Dienstag, den 30. oder Mittwoch, den 31. Juli festlegen.

Die Verwaltung sieht es aus diesen Gründen als geboten an, die bisher zur Kenntnis gelangten Sachverhalte in der Sitzung zu kommunizieren, damit auf Ebene des Ausschusses bereits eine Diskussion und Meinungsbildung über die Meckenheim betreffenden, und zum Zeitpunkt der Sitzung bekannten Festsetzungen, angestoßen wird.

Meckenheim, den 25.04.2024

Mario Mezger  
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch  
Fachbereichsleiterin